

Steffen SEYBOLD, *Dass jemand des anderen solle sein: Unfreiheit im Sachsenspiegel*, ZRG Germ. 132 (2015) S. 479–494, zeigt, ausgehend von Landrecht III § 42, dass Eike von Repgow die persönliche Unfreiheit („Eigenschaft“) nicht als gottgewollt oder Folge des Sündenfalls, sondern als Resultat jüngerer historischer Entwicklung ansah und nur als vertragliche Bindung, nicht als einseitige Unterwerfung für zulässig erachtete. R. S.

Jennifer JAHNER, *The Mirror of Justices and the Arts of Archival Invention*, Viator 45/1 (2014) S. 221–246, stellt den um 1290 entstandenen Traktat mit seinen vielen Fiktionen, u. a. den Konstitutionen König Alfreds, in den Kontext von Reformbemühungen der späteren Regierung König Eduards I. von England. K. B.

Wilhelm VOLKERT, *Das Lehenrecht im Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern*, Zs. für bayerische LG 76 (2013) S. 97–131, bietet als Hg. der Quelle von 1346 (vgl. DA 67, 684f.) eine höchst kompetente, facettenreiche und differenzierte Analyse, die zu weiteren Forschungen über den normativen Geltungsbereich anregen will (vgl. auch DA 71, 679). C. L.

Dieter PÖTSCHKE / Gerhard LINGELBACH / Bernd FEICKE (Hg.) unter Mitarbeit von Ulrich-Dieter OPPITZ, *Das Burger Landrecht und sein rechtshistorisches Umfeld. Zur Geschichte der Landrechte und ihrer Symbolik im Mittelalter von Rügen bis Niederösterreich (Harz-Forschungen 30)* Berlin 2014, Lukas, 256 S., 35 Abb., Tab., ISBN 978-3-86732-185-3, EUR 25. – Der Band fasst die Ergebnisse einer Tagung zusammen, die am 12. und 13. Oktober 2012 in Burg bei Magdeburg stattgefunden hat. Nach der Einführung von Dieter PÖTSCHKE (S. 15–31) gliedern sich die Beiträge nach den Themenschwerpunkten „Landrechte und Landesordnungen“ (S. 32–117), „Symbolik der rechtlichen Verhältnisse auf dem Lande“ (S. 118–141) und „Das Spannungsfeld Stadtrecht – Landrecht“ (S. 143–217). Keno ZIMMER (S. 33–57) fasst die Untersuchungsergebnisse seiner 2003 publizierten Diss. zum Burger Landrecht zusammen (vgl. DA 61, 245). – Jörn WEINERT, *Zur Sprache des Burger Landrechts* (S. 58–72), zieht aus seinen Beobachtungen Schlüsse für eine mögliche Neudatierung der Hs. – Wilhelm BRAUNEDER, *‘Landrecht’ nach österreichischen Rechtsquellen* (S. 73–78), sieht auch die Möglichkeit, eine „Beispielwirkung für andere Territorien des Römisch-Deutschen Reiches“ (S. 73) ableiten zu können. – Bernd FEICKE, *Die Grafen von Mansfeld als Vorsitzende königlicher Landdinge (lantdinc) zwischen Harz und Saale im Mittelalter* (S. 79–87), zeichnet, ausgehend von dem Ort Bösenburg, der Sitz des Landgerichts des Nordhosaus war, die Entwicklung der Landdinge von den Anfängen bis ins 18. Jh. in diesem Gebiet nach und zeigt die Beziehungen v. a. der Mansfelder Grafen zur Rechtspflege auf. – Dieter PÖTSCHKE, *Das Wendische Landrecht des Fürstentums Rügen und das Schweriner Landrecht. Eine neue Rechtsquelle von der Insel Rügen* (S. 88–117), geht auf die wieder aufgefundene Hs. des Wendischen Landrechts von Matthäus Normann (1523) ein. – Gernot KOCHER, *Darstellungen des Landrechtes in illustrierten Rechtshandschriften*